

Fortbildungsverordnung des FNT e.V.

§ 1

Ziel der Fortbildung

Die regelmäßige Fortbildung soll dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachlichen Kompetenz des Tierheilpraktikers/der Tierheilpraktikerin dienen und stellt somit eine Säule des Qualitätsstandards des Verbandes dar.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildungen müssen primär ein veterinärmedizinisches oder naturheilkundliches Thema beinhalten. Anzuerkennende Themen sind in Anlage 1 aufgelistet. Durch die Fortbildung soll der/die Tierheilpraktiker/in das durch die Ausbildung erlangte Wissen vertiefen und seinen Horizont erweitern. Die Fortbildung soll sich dabei möglichst auf unterschiedliche Fachrichtungen und Themen erstrecken. Zur Erlangung von Spezialisierungen werden aber auch vielfältige Fortbildungen zu einem Thema anerkannt. Die Fortbildungsanerkennung schließt außerdem Themen zur Qualitätssicherung, Praxishygiene, rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen mit ein.

§ 3

Qualifikation des Dozenten

Der Dozent muss über eine abgeschlossene Ausbildung als Tierarzt oder Tierheilpraktiker oder eine anderweitige fachliche Qualifikation z.B. Physiotherapeut, Biologe o.ä. mit mind. 5 Jahren Praxiserfahrung verfügen. Zusätzlich müssen anderweitige Qualifikationen bezüglich des Seminarinhaltes, sowie regelmäßige Fortbildungen nachgewiesen werden.

§ 4

Bewertungsgrundlagen von Fortbildungsmaßnahmen

1. Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.

2. Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

2a. Seminare:

1 Punkt pro Zeiteinheit

max. 8 Fortbildungspunkte pro Tag

Bei firmenbasierten Vorträgen max. 6 Fortbildungspunkte pro Tag

2 b. Kongresse:

1 Punkt pro Zeiteinheit

max. 8 Fortbildungspunkte pro Tag

Bei firmenbasierten Vorträgen max. 6 Fortbildungspunkte pro Tag

2 c. Fachbezogene Zusatzausbildungen:

1 Punkt pro Zeiteinheit
max. 40 Punkte innerhalb von 3 Jahren anrechenbar

2d. Webinare:

1 Punkt pro Doppel-Zeiteinheit
1 Bonuspunkt bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle
max. 24 innerhalb von 3 Jahren einreichbar

2e. Referententätigkeit:

1 Punkt pro Vortragsthema Länge 1 – 2 Zeiteinheiten
2 Punkte pro Vortragsthema Länge 3 – 4 Zeiteinheiten
3 Punkte pro Vortragsthema ab 5 Zeiteinheiten
max. 24 innerhalb von 3 Jahren einreichbar

2f. Arbeitsgruppen:

1 Punkt pro Doppel-Zeiteinheit (Vorlage verwenden)
max. 2 Fortbildungspunkte pro Veranstaltung
max. 24 innerhalb von 3 Jahren einreichbar

2g. Hospitation:

1 Punkt pro Zeiteinheit (Vorlage verwenden)
max. 24 innerhalb von 3 Jahren einreichbar

2h. Autorentätigkeit:

1 Punkt pro Fachartikel (mind. 5000 Zeichen)
Artikel müssen in Kopie eingereicht werden
10 Punkte pro Fachbuch mit Angabe der ISBN-Nummer
max. 24 innerhalb von 3 Jahren einreichbar

§5

Beantragung von Fortbildungspunkten

Grundsätzlich kann jeder Seminaranbieter Fortbildungspunkte beim FNT e.V. beantragen, sofern die Dozenten den Qualifikationsanforderungen aus §3 entsprechen. Die Beantragung erfolgt folgendermaßen

- Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche zu benennen
- Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand des FNT e.V. Richtlinien, welche einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen aus 2a bis 2e gelten.
- Der Antrag muss mind. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden
- Die Qualifikation der Dozenten entspricht §3
- Ausreichende Beschreibung des Seminarinhaltes
- Vollständigkeit der Angaben (Seminarort, Zeit, Teilnehmerzahl etc.)
- Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung/Fortbildungszertifikat
- Die vom FNT e.V. vergebenen Fortbildungspunkte müssen auf der Teilnahmebescheinigung / Fortbildungszertifikat angegeben werden.

Die Kosten für die Vergabe der Fortbildungspunkte und Auflistung auf der Verbandshomepage betragen 2,- € pro vergebenen Fortbildungspunkt.

Für die Fortbildungsmaßnahmen 2f bis 2g muss der Nachweis durch die vom Arbeitsgruppen- oder Praktikumsleiter ausgefüllte Vorlage eingereicht werden. Für 2h werden die Punkte nachträglich durch Einreichung der Artikelkopien oder Angabe der ISBN-Nummer vergeben.

§ 6

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Grundsätzlich können nur solche Fortbildungsmaßnahmen aus §4 zugrunde gelegt werden, welche vor ihrer Durchführung vom FNT e.V. anerkannt worden sind (Ausnahme 2f bis 2h). Es gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
2. Fortbildungspunkte der AFT werden abzugsfrei anerkannt
3. Fortbildungsmaßnahmen ohne vom FNT e.V. vergebene Fortbildungspunkte werden innerhalb der Übergangsfrist entsprechend §4 bewertet. Nach der Übergangsfrist können nationale Fortbildungsmaßnahmen ohne entsprechende Punkte nur zu 50 % anerkannt werden.
4. Für Fortbildungsmaßnahmen im Ausland bleibt die Bewertung entsprechend §4 auch noch nach der Übergangsfrist bestehen.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch den FNT e.V. für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungen die Zusage erteilt werden, dass die Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden und kann bei Verstoß jederzeit entzogen werden. Der Veranstalter sichert zu, dass alle vom ihm mit Fortbildungspunkten des FNT versehenen Veranstaltungen auf der Homepage des FNT e.V. eingestellt werden. Je nach Umfang des Seminarangebotes werden Sonderpreise vereinbart.

§ 8

Fortbildungszertifikate des FNT

Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der/die Tierheilpraktiker/in im Zeitraum von 3 Jahren Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen hat, welche der vorgegebenen Summe von 50 Fortbildungspunkten entsprechen.

Anlage 1 zur Fortbildungsverordnung des FNT e.V.

Folgende Themen werden zur Erlangung der Fortbildungspunkte des FNT anerkannt

1. Veterinärmedizin

Sämtliche Themengebiete aus den Bereichen Anatomie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Labormedizin und Pathogenese.

2. Naturheilkunde

Sämtliche Themengebiete aus den Bereichen Akupunktur, Homöopathie und Phytotherapie

3. Naturheilkundliche Begleittherapien

Sämtliche Themengebiete aus den Bereichen Autonosoden, Enzymtherapie, Kolloide, Kinesiologie, Mykotherapie, Neuraltherapie, Orthomolekulare Medizin, Organpräparaten, Spagyrik, Schüssler Salze und ähnlichen.

4. Physio-/ Physikalische Therapien

Sämtliche Themengebiete aus den Bereichen Bioresonanz und nicht lineare Systeme, Chiropraktik, Cranio-Sakrale Therapie, Dorntherapie, Hydrotherapie, Kryotherapie, Low Level Lasertherapie, Magnetfeld, medizinische Massagen, Osteopathie, Physiotherapie, Stoßwellen, Taping und ähnlichen.

5. Sonstiges

Sämtliche Themengebiete aus den Bereichen Ernährung und Haltung.